



Aktenzeichen: 83-41/Sj, 83-22/Pu Datum: 24.11.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

## 2. Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung wird beschlossen.

### Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

**Begründung:**

Die Kreislaufwirtschaftssatzung ist im Ortsrecht unter der Nummer 7-09 aufgeführt.

Zum 01.01.2017 trat die Kreislaufwirtschaftssatzung (Einführung der Biotonne, Änderung des Regelleerungsintervalls der Restabfallbehälter von 2-wöchentlich auf 4-wöchentlich etc.) in Kraft. Im Folgejahr zum 01.05.2018 erfolgte die 1. Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung.

Zum 01.01.2023 wird das Restabfallbehältersortiment um die 180-Liter-Restabfalltonne erweitert. Dies wurde in der Strategiekommission „Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2021 – 2025“ im Mai 2022 vorgestellt und von den Teilnehmer\*innen befürwortet (vgl. § 1 der Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung).

Zum 01.01.2021 trat die Gebührenordnung des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes der Stadt Frankenthal (Pfalz) – EWF – für die Annahme von Abfällen im Wertstoffcenter in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist die Abgabe von sperrigen Abfällen im Wertstoffcenter grundsätzlich gebührenpflichtig. Ausnahme: Auf Antrag stellt das Bürgerbüro des EWF ein Berechtigungsschreiben zur gebührenfreien Anlieferung im Wertstoffcenter aus. Das maximale Höchstvolumen von 6 m<sup>3</sup> im Jahr darf insgesamt (=Abrufsystem + Berechtigungsschreiben) nicht überschritten werden.

Diese Änderungen wurden in den §§ 2 und 3 der Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung eingearbeitet.

Die 2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung ist in der Anlage 1 beigelegt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister